

AMTLICHER TEIL

Fortsetzung von Seite 1

- 1.3 IV-066/12 Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz
1.4 IV-070/12 Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz
1.5 IV-071/12 Aufhebung einer Erbbaurechtsbestellung mit anschließendem Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz
1.6 IV-077/12 Erbbaurechtsbestellung an Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz (TIP)
2. Verträge/Anträge/Verbindlichkeiten/Entscheidungen
Es liegen keine Unterlagen vor.
3. Berichte/Informationen
3.1 Informationen des Oberbürgermeisters
3.2 Informationen des Stadtrats
3.3 Informationen des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bauwesen
3.4 Informationen des Ausschusses für Kultur und Sport
3.5 Informationen des Ausschusses für Soziales und Jugend
3.6 Informationen des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz
3.7 Informationen des Ausschusses für Wirtschaft und Arbeitsmarkt
3.8 Informationen des Ausschusses für Gesundheit und Soziales
3.9 Informationen des Ausschusses für Europa und internationale Beziehungen
3.10 Informationen des Ausschusses für Bürgerbeteiligung und Transparenz
3.11 Informationen des Ausschusses für Gleichstellung und Antidiskriminierung
3.12 Informationen des Ausschusses für Energie und Klimaschutz
3.13 Informationen des Ausschusses für Digitalisierung und Medien
3.14 Informationen des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung
3.15 Informationen des Ausschusses für Infrastruktur und Verkehr
3.16 Informationen des Ausschusses für Wohnen und Stadtentwicklung
3.17 Informationen des Ausschusses für Jugendberufshilfe und Jugendberufshilfe
3.18 Informationen des Ausschusses für Jugendberufshilfe und Jugendberufshilfe
3.19 Informationen des Ausschusses für Jugendberufshilfe und Jugendberufshilfe
3.20 Informationen des Ausschusses für Jugendberufshilfe und Jugendberufshilfe
3.21 Informationen des Ausschusses für Jugendberufshilfe und Jugendberufshilfe
3.22 Informationen des Ausschusses für Jugendberufshilfe und Jugendberufshilfe
3.23 Informationen des Ausschusses für Jugendberufshilfe und Jugendberufshilfe
3.24 Informationen des Ausschusses für Jugendberufshilfe und Jugendberufshilfe
3.25 Informationen des Ausschusses für Jugendberufshilfe und Jugendberufshilfe
3.26 Informationen des Ausschusses für Jugendberufshilfe und Jugendberufshilfe
3.27 Informationen des Ausschusses für Jugendberufshilfe und Jugendberufshilfe
3.28 Informationen des Ausschusses für Jugendberufshilfe und Jugendberufshilfe
3.29 Informationen des Ausschusses für Jugendberufshilfe und Jugendberufshilfe
3.30 Informationen des Ausschusses für Jugendberufshilfe und Jugendberufshilfe
3.31 Informationen des Ausschusses für Jugendberufshilfe und Jugendberufshilfe
3.32 Informationen des Ausschusses für Jugendberufshilfe und Jugendberufshilfe
3.33 Informationen des Ausschusses für Jugendberufshilfe und Jugendberufshilfe
3.34 Informationen des Ausschusses für Jugendberufshilfe und Jugendberufshilfe
3.35 Informationen des Ausschusses für Jugendberufshilfe und Jugendberufshilfe
3.36 Informationen des Ausschusses für Jugendberufshilfe und Jugendberufshilfe
3.37 Informationen des Ausschusses für Jugendberufshilfe und Jugendberufshilfe
3.38 Informationen des Ausschusses für Jugendberufshilfe und Jugendberufshilfe
3.39 Informationen des Ausschusses für Jugendberufshilfe und Jugendberufshilfe
3.40 Informationen des Ausschusses für Jugendberufshilfe und Jugendberufshilfe
3.41 Informationen des Ausschusses für Jugendberufshilfe und Jugendberufshilfe
3.42 Informationen des Ausschusses für Jugendberufshilfe und Jugendberufshilfe
3.43 Informationen des Ausschusses für Jugendberufshilfe und Jugendberufshilfe
3.44 Informationen des Ausschusses für Jugendberufshilfe und Jugendberufshilfe
3.45 Informationen des Ausschusses für Jugendberufshilfe und Jugendberufshilfe
3.46 Informationen des Ausschusses für Jugendberufshilfe und Jugendberufshilfe
3.47 Informationen des Ausschusses für Jugendberufshilfe und Jugendberufshilfe
3.48 Informationen des Ausschusses für Jugendberufshilfe und Jugendberufshilfe
3.49 Informationen des Ausschusses für Jugendberufshilfe und Jugendberufshilfe
3.50 Informationen des Ausschusses für Jugendberufshilfe und Jugendberufshilfe
3.51 Informationen des Ausschusses für Jugendberufshilfe und Jugendberufshilfe
3.52 Informationen des Ausschusses für Jugendberufshilfe und Jugendberufshilfe
3.53 Informationen des Ausschusses für Jugendberufshilfe und Jugendberufshilfe
3.54 Informationen des Ausschusses für Jugendberufshilfe und Jugendberufshilfe
3.55 Informationen des Ausschusses für Jugendberufshilfe und Jugendberufshilfe
3.56 Informationen des Ausschusses für Jugendberufshilfe und Jugendberufshilfe
3.57 Informationen des Ausschusses für Jugendberufshilfe und Jugendberufshilfe
3.58 Informationen des Ausschusses für Jugendberufshilfe und Jugendberufshilfe
3.59 Informationen des Ausschusses für Jugendberufshilfe und Jugendberufshilfe
3.60 Informationen des Ausschusses für Jugendberufshilfe und Jugendberufshilfe
3.61 Informationen des Ausschusses für Jugendberufshilfe und Jugendberufshilfe
3.62 Informationen des Ausschusses für Jugendberufshilfe und Jugendberufshilfe
3.63 Informationen des Ausschusses für Jugendberufshilfe und Jugendberufshilfe
3.64 Informationen des Ausschusses für Jugendberufshilfe und Jugendberufshilfe
3.65 Informationen des Ausschusses für Jugendberufshilfe und Jugendberufshilfe
3.66 Informationen des Ausschusses für Jugendberufshilfe und Jugendberufshilfe
3.67 Informationen des Ausschusses für Jugendberufshilfe und Jugendberufshilfe
3.68 Informationen des Ausschusses für Jugendberufshilfe und Jugendberufshilfe
3.69 Informationen des Ausschusses für Jugendberufshilfe und Jugendberufshilfe
3.70 Informationen des Ausschusses für Jugendberufshilfe und Jugendberufshilfe
3.71 Informationen des Ausschusses für Jugendberufshilfe und Jugendberufshilfe
3.72 Informationen des Ausschusses für Jugendberufshilfe und Jugendberufshilfe
3.73 Informationen des Ausschusses für Jugendberufshilfe und Jugendberufshilfe
3.74 Informationen des Ausschusses für Jugendberufshilfe und Jugendberufshilfe
3.75 Informationen des Ausschusses für Jugendberufshilfe und Jugendberufshilfe
3.76 Informationen des Ausschusses für Jugendberufshilfe und Jugendberufshilfe
3.77 Informationen des Ausschusses für Jugendberufshilfe und Jugendberufshilfe
3.78 Informationen des Ausschusses für Jugendberufshilfe und Jugendberufshilfe
3.79 Informationen des Ausschusses für Jugendberufshilfe und Jugendberufshilfe
3.80 Informationen des Ausschusses für Jugendberufshilfe und Jugendberufshilfe
3.81 Informationen des Ausschusses für Jugendberufshilfe und Jugendberufshilfe
3.82 Informationen des Ausschusses für Jugendberufshilfe und Jugendberufshilfe
3.83 Informationen des Ausschusses für Jugendberufshilfe und Jugendberufshilfe
3.84 Informationen des Ausschusses für Jugendberufshilfe und Jugendberufshilfe
3.85 Informationen des Ausschusses für Jugendberufshilfe und Jugendberufshilfe
3.86 Informationen des Ausschusses für Jugendberufshilfe und Jugendberufshilfe
3.87 Informationen des Ausschusses für Jugendberufshilfe und Jugendberufshilfe
3.88 Informationen des Ausschusses für Jugendberufshilfe und Jugendberufshilfe
3.89 Informationen des Ausschusses für Jugendberufshilfe und Jugendberufshilfe
3.90 Informationen des Ausschusses für Jugendberufshilfe und Jugendberufshilfe
3.91 Informationen des Ausschusses für Jugendberufshilfe und Jugendberufshilfe
3.92 Informationen des Ausschusses für Jugendberufshilfe und Jugendberufshilfe
3.93 Informationen des Ausschusses für Jugendberufshilfe und Jugendberufshilfe
3.94 Informationen des Ausschusses für Jugendberufshilfe und Jugendberufshilfe
3.95 Informationen des Ausschusses für Jugendberufshilfe und Jugendberufshilfe
3.96 Informationen des Ausschusses für Jugendberufshilfe und Jugendberufshilfe
3.97 Informationen des Ausschusses für Jugendberufshilfe und Jugendberufshilfe
3.98 Informationen des Ausschusses für Jugendberufshilfe und Jugendberufshilfe
3.99 Informationen des Ausschusses für Jugendberufshilfe und Jugendberufshilfe
4. Personalangelegenheiten
Es liegen keine Unterlagen vor.
(Ende der Tagesordnung)

Cottbus, 19.09.2012

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Ankündigung einer geplanten Umstufung der L 50 Ortsumfahrung Cottbus 1. Verkehrsabschnitt

Bekanntmachung des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Süd vom 11. Mai 2012

Mit Verkehrsfreigabe und Widmung des 1. Verkehrsabschnittes der Ortsumfahrung Cottbus, der neu gebauten Bundesstraßen 168 von Netzknoten 4252 004 bis Netzknoten 4252 037 von Bau - Km 2+336 bis 8+800 in der kreisfreien Stadt Cottbus Gemarkung Branitz, Dissenchen, Merzdorf und Willmersdorf und im Landkreis Spree - Neiße Gemarkung Haasow zum 01. September 2012 ändert sich die Verkehrsbedeutung der Landesstraße 50 von Netzknoten 4252 004 bis Netzknoten 4252 012.

Es ist beabsichtigt, mit Wirkung zum 1. Januar 2013 nachstehende Umstufungen nach § 2 Absatz 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 3 und § 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2011 (GVBl. I S. 404) vorzunehmen. Auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses 50.9/172/168.3 wird die Teilstrecke der Landesstraße 50 Abschnitt 010, 030, 035 von Netzknoten 4252 004 bis Netzknoten 4252 012 gemäß § 7 Absatz 2 und 6 in Verbindung mit § 6 Absatz 5 BbgStrG entsprechend ihrer zukünftigen Verkehrsbedeutung abgestuft.

Umstufung

Die Landesstraße 50 von Netzknoten 4252 004 bis Netzknoten 4252 008 Abschnitt 010 von Station 0,458 bis Station 3,434 und von Netzknoten 4252 008 bis Netzknoten 4252 038 Abschnitt 030 von Station 0,000 bis Station 0,927 und von Netzknoten 4252 038 bis Netzknoten 4252 012 Abschnitt 035 von Station 0,000 bis Station 0,556 (Gemarkungsgrenze) wird zur Gemeindestraße abgestuft.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird die Stadt Cottbus.

Die Landesstraße 50 von Netzknoten 4252 038 bis Netzknoten 4252 012 Abschnitt 035 von Station 0,556 bis Station 2,641 wird zur Kreisstraße abgestuft.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird der Landkreis Spree-Neiße. Diese Ankündigung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Im Auftrag

Dr. Anja Nagora

Amtliche Bekanntmachung

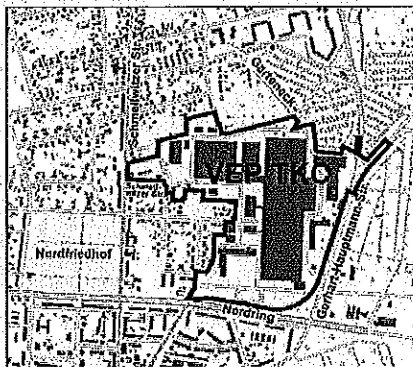
Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplans „Gewerbepark Gerhart-Hauptmann-Straße“ Nr. N/32/6

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat am 26.10.2011 in öffentlicher Sitzung die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplans „Gewerbepark Gerhart-Hauptmann-Straße“ Nr. N/32/6 in der Fassung vom August 2011 gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 12 Abs. 6 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Beschluss der Satzung über die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplans „Gewerbepark Gerhart-Hauptmann-Straße“ Nr. N/32/6 wird hiermit bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebungssatzung umfasst im Wesentlichen das ehemalige Betriebsgrundstück des Textilkombinates Cottbus und den Bereich des westlich angrenzenden ehemaligen Betriebsgrundstückes der Prowa.

Im Einzelnen gilt der Lageplan in der Fassung vom Juni 2011. Der Planbereich ist in folgendem Kartenausschnitt dargestellt:



Die Satzung über die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplans „Gewerbepark Gerhart-Hauptmann-Straße“ Nr. N/32/6 tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung (§ 10 Abs. 3 BauGB) in Kraft.

Jedermann kann die Aufhebungssatzung einschließlich des aufgehobenen Vorhaben- und Erschließungsplans ab dem 24.09.2012 im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Cottbus, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Str. 67, Zimmer 4.071, während der öffentlichen Sprechstunden einsehen und Auskunft über seinen Inhalt verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile wird hingewiesen. Entschädigungsleistungen sind schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen. Nach § 44 Absatz 4 BauGB erlöschen Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von 3 Jahren gestellt wird.

Eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 und Absatz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Absatz 1 Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorganges begründen soll, darzulegen.

Cottbus, 18.08.2012

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Verfügung über die Einziehung von rechtlich - öffentlichen Straßen im Stadtgebiet Cottbus

Die folgende Straßenfläche wird gemäß § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg [GVBl.] Teil I, Nr. 15 vom 13. August 2009, S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2011 (GVBl. Teil I, Nr. 24) straßenrechtlich eingezogen:

- Parkplatz Lieberoser Straße Ecke Lessingstraße

Die Einziehungsverfügung, die Begründung sowie der Lageplan, in dem die einzuziehende Straßenverkehrsfläche dargestellt ist, liegen innerhalb der Widerspruchsfrist beim Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, Karl-Marx-Straße 67, Technisches Rathaus, Zimmer 4.103 während der üblichen Sprechzeiten aus. Die Einziehung wird mit dem Tag der amtlich vollzogenen Vollsperrung der o. g. Verkehrsfläche wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Stadt Cottbus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, zweckmäßigerweise beim Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen der Stadt Cottbus, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Cottbus, 04.07.2012

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage der Benennungs- und Umbenennungssatzung (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 21.12.2005, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus, Nr. 19 vom 31.12.2005) wird hiermit folgende beabsichtigte Namensgebung der neu errichteten Erschließungsstraße im Bebauungsplan Nr. W49/73 „Technologie- und Industriepark Cottbus“ Teil Cottbus im Ortsteil Ströbitz der Allgemeinheit bekannt gemacht:

Levinestraße – Droga Levinego

Charles Albert Levine wurde am 17.03.1897 in North Adams (Massachusetts) geboren, gestorben am 06.12.1991 in Washington, D.C. Mit dem Piloten Chamberlin 1927 im Ozeanflug nach Deutschland mussten Sie bei Klinge (Forst) wegen Spritmangels notlanden. Mit diesem Ozeanüberflug stellten sie einen neuen Streckenrekord von 6283 km auf. Der Cottbuser Oberbürgermeister Dr. Kreutz empfing die beiden Ozeanflieger. Sie gastierten im Hotel Ansoerg (später Haus des Handwerks) am Altmarkt und flogen nach der Reparatur des Flugzeuges weiter nach Berlin. Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Cottbus und Ehrenbürgerschaft von Cottbus 1927, auf Beschluss der Stadtverordneten am 29.3.1933 (wegen jüdischer Herkunft) aberkannt und aus dem Goldenen Buch der Stadt gestrichen. Die Eintragung im Goldenen Buch wurde restauriert und ist heute wieder lesbar.

Entsprechend § 1 (2) der Satzung können von jedermann Bedenken und Anregungen zu diesem Benennungsvorschlag schriftlich beim Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster, Karl-Marx-Str. 67, 03044 Cottbus, vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Anregungen und Bedenken können innerhalb vier Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt vorgebracht werden.

Cottbus, 06.09.2012

in Vertretung
gez. Holger Kelch, Bürgermeister